

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/13 B

L 5 KR 217/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 437/10 (SG Speyer)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. April 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W , , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt ua die Erstattung von Kosten für Häusliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege nebst Zinsen und die zukünftige Versorgung mit dieser Versicherungsleistung, die sie zur Benutzung von Hilfsmitteln sowie während der Durchführung von Hippotherapie für erforderlich hält (Klagepunkte 1 bis 3, 6 bis 10, 12, 13, 15 und hierauf bezogen 17).
- 2 Die Beklagte hat diese Ansprüche abgelehnt, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 16.7.2012, Urteil des LSG vom 11.4.2013*). Das SG hat zu diesen Klagepunkten in den Entscheidungsgründen ausgeführt, sowohl für den Kostenerstattungsanspruch als auch bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten zukünftigen Leistungsansprüche fehle es an entsprechenden vertragsärztlichen Verordnungen; die von ihr vorgelegten Privatverordnungen begründeten keine Leistungsverpflichtung der Beklagten. Das LSG hat sich der Entscheidung des SG - Unbegründetheit aller oa Ansprüche - angeschlossen und zudem auf zwei eigene Entscheidungen zu den streitigen Leistungsbereichen Bezug genommen.
- 3 Mit der Beschwerde, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W begehrt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Der im Hinblick auf weitere Ansprüche der Klägerin zuständige 1. Senat hat das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf Häusliche Krankenpflege nebst Zinsansprüchen sowie das diesbezügliche Verfahren auf Gewährung von PKH abgetrennt und an den sachlich zuständigen erkennenden Senat abgegeben (*BSG Beschluss vom 4.7.2013 - B 1 KR 63/13 B*).

II

- 4 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 5 a) Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und



über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*stRspr*, vgl *zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 39, 44, 54 und 65*).

- 6 Die Klägerin formuliert schon keine hinreichend klare Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an der die rechtlichen Aspekte des Streitfalles in einem anschließenden Revisionsverfahren zu messen wären. Soweit ihrem Vorbringen sinngemäß die Frage zu entnehmen ist, ob die Behandlungssicherungspflege als Teil der Häuslichen Krankenpflege eine Leistung zur Teilhabe iS des § 14 SGB IX sei, hat sie die Entscheidungserheblichkeit einer solchen Fragestellung nicht dargelegt. Beim Fehlen einer vertragsärztlichen Verordnung ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin ein Anspruch iS von § 14 SGB IX zustehen könnte.
- 7 Ebenso wenig hat die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit der Frage nach der Reichweite des Anspruchs auf Häusliche Krankenpflege gemäß § 37 Abs 2 SGB V dargelegt. Scheitert der Anspruch bereits am Fehlen einer vertragsärztlichen Verordnung, kann es auf die Reichweite des potentiellen Anspruchs nicht mehr ankommen. Die Erforderlichkeit einer ärztlichen Verordnung ergibt sich aus dem Gesetz (§ 15 Abs 1 S 2 SGB V); dies ist nicht klärungsbedürftig. Die Klägerin legt auch nicht näher dar, was ansonsten mit "Anforderungen für die benötigten Nachweise" gemeint sein könnte.
- 8 b) Die Klägerin bezeichnet auch keinen Verfahrensmangel ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; ein solcher Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (*Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung*) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (*Amtsermittlungsgrundsatz*) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensfehler ist ausreichend bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).
- 9 Die Klägerin rügt, der Entscheidung des LSG fehle es an einer eigenständigen, bei neuem Berufungsvortrag erforderlichen Begründung (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 7 mwN*). Es habe bloß auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe nach § 153 Abs 2 SGG Bezug genommen, ohne auf ihren neuen Vortrag in der Berufung einzugehen, dass "die Entscheidung (...) einen behinderten Menschen grundrechtswidrig benachteiligt". Die Klägerin bezeichnet damit nicht schlüssig einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht. Die von ihr mit der Kommentarstelle mittelbar zitierten Entscheidungen ziehen die allgemeinen Grundsätze der Begründungspflichten von Urteilen nicht in Zweifel, sondern ergänzen sie. Der bloße pauschale



Hinweis in einer Berufungsbegründung auf eine vermeintlich grundrechtswidrige Benachteiligung eines behinderten Menschen nötigt das Berufungsgericht nicht, in den Entscheidungsgründen seines Berufungsurteils hierauf einzugehen. Gerichte überprüfen stets bei ihren Entscheidungen, ob eine grundrechtswidrige Benachteiligung droht, ohne dass sie dies noch besonders erwähnen müssten. Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hiervon geht auch § 153 Abs 2 SGG aus: Danach muss aus den Entscheidungsgründen - und sei es auch durch Bezugnahme - bloß ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*).

- 10 2. Der Antrag der Klägerin, ihr PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt W für die von ihm eingelegte und begründete Beschwerde zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin unzulässig ist (*s Punkt 1.*).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)